

**Bundesgesetz  
über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen  
aus Landwirtschaftsprodukten**

(Vom 13. Dezember 1974)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 28 und 31<sup>bis</sup> Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe *b* der  
Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Juli 1974<sup>1)</sup>,

*beschliesst.*

**1. Abschnitt: Einfuhrzoll**

Art. 1

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Für die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Produkte kann der Bundesrat die bei der Einfuhr anwendbaren Zollansätze so festsetzen, dass er die im Anhang genannten festen Elemente um bewegliche Teilbeträge erhöht.

<sup>2</sup> Für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten, die im Anhang zu diesem Gesetz nicht genannt sind, kann der Bundesrat, nach Anhören der von ihm bestellten Zollexpertenkommission, die Zollansätze so festsetzen, dass er ein Industrieschutzelement ausscheidet und dieses um bewegliche Teilbeträge erhöht.

<sup>3</sup> Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung halbjährlich über seine Massnahmen. Die Bundesversammlung entscheidet, ob sie in Kraft bleiben.

<sup>1)</sup> BBl 1974 II 265

## Art. 2

*Berechnung der beweglichen Teilbeträge*

Die beweglichen Teilbeträge werden periodisch berechnet, aufgrund des Unterschiedes zwischen den Inland- und Auslandpreisen der landwirtschaftlichen Grundstoffe für die Herstellung von Produkten nach Artikel 1.

**2. Abschnitt: Ausfuhrbeiträge**

## Art. 3

*Grundsatz*

- Der Bundesrat kann Ausfuhrbeiträge gewähren für
- a. Nahrungsmittel, soweit sie aus Grundstoffen der Kapitel 4 und 11 des Gebrauchszolltarifs<sup>1)</sup> hergestellt sind, aber selber nicht darunter fallen; ausgenommen sind ungebräuchliche Nahrungsmittelzubereitungen;
  - b. Waren, die aus Zucker und Melassen der Nummern 1701, 1702 und 1703 des Gebrauchszolltarifs<sup>1)</sup> hergestellt sind.

## Art. 4

*Berechnung*

<sup>1</sup> Die Ausfuhrbeiträge werden periodisch berechnet, aufgrund des Unterschiedes zwischen den Inland- und Auslandpreisen der landwirtschaftlichen Grundstoffe.

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung der Inlandpreise werden Rabatte, Rückerstattungen, Verbilligungsbeiträge oder besondere Eindeckungsmöglichkeiten berücksichtigt, die in der Schweiz den Verarbeitern der landwirtschaftlichen Grundstoffe zukommen.

<sup>3</sup> Wegleitend ist die Menge der landwirtschaftlichen Grundstoffe, die für die Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse verwendet wurde.

## Art. 5

*Ausrichtung*

Die Beiträge werden den Herstellern nach der Ausfuhr ausgerichtet; Vor- und Nachprüfung sind vorbehalten.

<sup>1)</sup> SR 632.10

## Art. 6

*Rückerstattung*

<sup>1</sup> Die Beiträge sind zurückzuerstatten, wenn der Empfänger sie zu Unrecht bezogen hat oder Bedingungen trotz Mahnung nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Der Anspruch verjährt in 5 Jahren seit der Zahlung des Beitrages. Wird er aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, so gilt die Verjährungsfrist des Strafrechts, wenn diese länger ist.

<sup>3</sup> Die Verjährungsfrist wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen; sie ruht, solange der Rückleistungspflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

**3. Abschnitt: Rechtsmittel und Strafbestimmungen**

## Art. 7

*Instanzen und Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Über die Ausrichtung oder Rückforderung von Ausfuhrbeiträgen entscheidet die Zollverwaltung.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren des Bundes<sup>1)</sup> sind anwendbar.

## Art. 8

*Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Ausfuhrbeitrag im Sinne dieses Gesetzes unrechtmässig erwirkt, wird, sofern nicht die Strafbestimmung von Artikel 14 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht<sup>2)</sup> zutrifft, mit Busse bis zum Zwanzigfachen des erwirkten Betrages bestraft.

<sup>2</sup> Verfolgung und Beurteilung richten sich nach den Bestimmungen über Zollwiderhandlungen<sup>3)</sup>.

**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## Art. 9

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Anmerkung 3 zu Kapitel 17 des Gebrauchszolltarifs<sup>1)</sup> fällt dahin, sobald das System der Ausfuhrbeiträge für Zucker und Melassen in Kraft tritt.

<sup>1)</sup> SR 172.021

<sup>2)</sup> SR 313.0

<sup>3)</sup> SR 631.0

## Art. 10

*Vollzug*

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften. Er bestimmt insbesondere die landwirtschaftlichen Grundstoffe und regelt, wie die Preise nach Artikel 2 und 4 ermittelt werden.

<sup>2</sup> Er kann einem Departement die periodische Festsetzung der beweglichen Teilbeträge und der Ausfuhrbeiträge übertragen.

<sup>3</sup> Soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Vorschriften über die Zölle.

## Art. 11

*Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 13. Dezember 1974

Der Präsident: **Simon Kohler**  
Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 13. Dezember 1974

Der Präsident: **Oechslin**  
Der Protokollführer: **Sauvant**

Datum der Veröffentlichung: 23. Dezember 1974

3731

Ablauf der Referendumsfrist: 23. März 1975

*Handwritten signature: Simon Kohler*

## **Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (Vom 13. Dezember 1974)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1974
Date	
Data	
Seite	1508-1511
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 237

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.

## Berichtigung

### Nachtrag zum Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

(Vom 13. Dezember 1974; BBl 1974 II 1508)

### Anhang

Liste der Waren, bei denen der Bundesrat die bei der Einfuhr anwendbaren Zollansätze so festsetzen kann, dass er die genannten festen Elemente um bewegliche Teilbeträge erhöht.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Festes Element je 100 kg brutto in Franken
1704.	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	
20	– Kaugummi .....	41.—
30	– andere .....	53.—
1806.	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen:	
30	– andere .....	10.—
1901.01	Malz-Extrakt .....	20.—
1902.	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Griess, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt von Kakao von weniger als 50% des Gewichts:	
10	– Zubereitungen aus vorwiegend Kartoffelmehl, auch in Form von Griess, Flocken usw. und Zubereitungen, die Milchpulver enthalten .....	10.—
20	– andere .....	20.—
1903.01	Teigwaren .....	3.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Festes Element je 100 kg brutto in Franken
1907.	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:	
20	– in Verkaufspackungen aller Art .....	15.—
1908.	Feine Backwaren und Zuckerbäckerwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
10	– nicht gezuckert, ohne Kakao und Schoko- lade .....	27.—
20	– andere .....	60.—
2101.	Geröstete Zichorie und andere geröstete Kaffee-Ersatzmittel, sowie Auszüge hieraus:	
ex 12	– andere, ausgenommen Waren aus gerösteter Zichorie .....	21.—
2107.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 10	– alkoholfreie Mischungen von Extrakten und Konzentraten pflanzlicher Stoffe, gezuckert oder ungezuckert .....	120.—
20	– Maiskonserven .....	13.—
26	– Kindernährmittel	10.—
40	– andere	44.—

Bern, den 30. Dezember 1974

**Sekretariat der Bundesversammlung**